



Gemeinde Moosdorf

Friedensplatz 1

5141 Moosdorf

Moosdorf, am 22.03.2024

Hundehalteverordnung gem. §6 Abs (4) Ziff. 3. Oö. Hundehaltegesetz 2002 idgF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Friedensgemeinde Moosdorf vom 19.03.2024, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

§1

Zum Schutz des Wildes – insbesondere während der Brut- und Rastzeiten von gefährdeten Vogelarten wie dem Großen Brachvogel, Bekassine und anderen seltenen Bodenbrütern – im Ibmer Moor, werden alle Hundehalter verpflichtet, in diesem Bereich außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§2

Das mit einer Leinenpflicht für alle Hunde belegte Gebiet ist räumlich dem „Schutzgebiet Ibmer Moor“ zuzuordnen und wird determiniert durch die planliche Darstellung (Anlage .1) zu dieser Verordnung sowie Kenntlichmachung in der Natur mit Hinweistafeln, die die Aufschrift „Schutzgebiet – verordnete Leinenpflicht“ tragen.

§3

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§4

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solches gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gemäß §15 Abs. (1) Ziff. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.000,00 zu bestrafen.

§6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



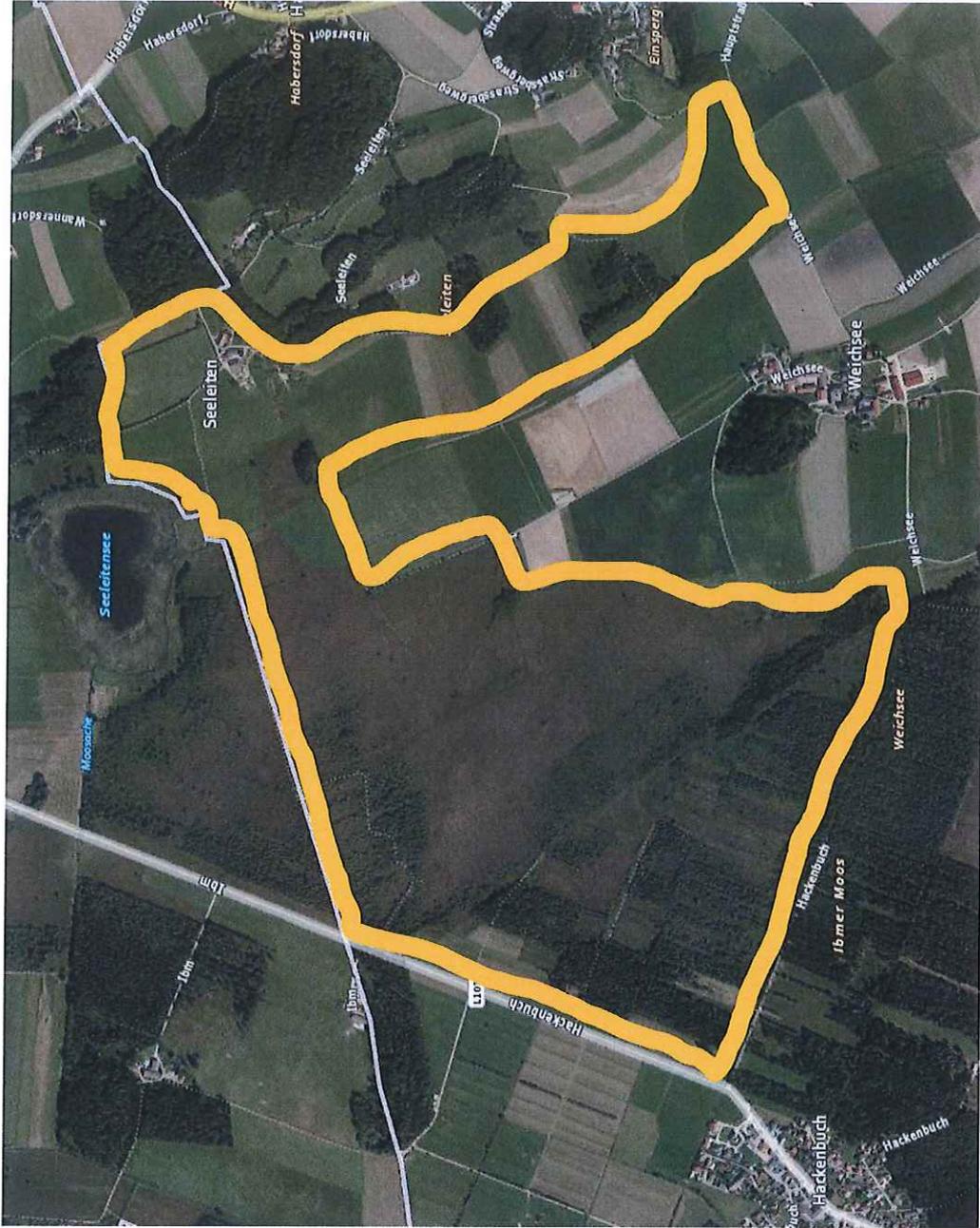
Manfred Emersberger

Anschlag Amtstafel
von 22.03. bis 09.04.2018
Gemeinde Moosdorf



Anlage .1 zur Hundehalteverordnung gem. §6 Abs. (4) Ziff. 3. Oö. Hundehaltegesetz 2002 idgF

Die Leinenpflicht ist für den innerhalb der „gelben Markierung“ liegenden Bereich gültig.



G:\Daten\Vertretungskörper\Gemeinderat\Verordnungen-Verträge\Verordnung Leinenzwang i. Schutzgebiet